

KREIS OSTHOLSTEIN

Der Landrat

Fachdienst Bauordnung

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Gesehen und weitergeleitet

Eutin, den 24.4.19 J. Schmidt

Im Auftrage

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen: /

Ihre Nachricht vom: /

Mein Zeichen: IV 623 - 13888/2019

Meine Nachricht vom: /

durch den Landrat des Kreises Ostholstein

16. April 2019

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Ostholstein
- Fachdienst 6.63: Bauordnung
- Fachdienst 6.21: Naturschutz
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

mit einer Kopie
für die Gemeinde
Malente

EINGANG
27. April 2019
PLANUNGSBÜRO
OSTHOLSTEIN

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 292)

- **17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Malente, Kreis Ostholstein**
Planungsanzeige vom 20.02.2019
Stellungnahme des Kreises Ostholstein vom 22.03.2019

Die Gemeinde Malente beabsichtigt, in dem Gebiet „östlich von Sieversdorf, südlich der Kreisstraße 1, südlich der Grundschule“ die für den Kiesabbau vorgesehenen Flächen neu zu ordnen. Auf der nördlichen, ca. 4,3 ha großen Fläche direkt südlich der K 1 ist danach vorgesehen, Flächen für den Kiesabbau neu auszuweisen. Im Gegenzug sollen künftig weiter südlich ca. 6,3 ha Flächen nicht mehr für den Zweck genutzt werden, da hier keine abbauwürdige Kieskonzentration vorhanden ist.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Malente stellt derzeit den nördlichen Teil des Plangebietes als Fläche für die Landwirtschaft und den südlichen Teil als Kiesabbaufäche dar.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) und dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt).

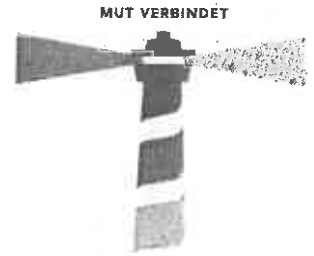
Gemäß der Darstellung in der Klarte zum Regionalplan II liegt das Plangebiet im Bereich eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Ziff. 5.5 Regionalplan II).

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Malente keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.



Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus



TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT
KIEL - 2./3. OKTOBER 2019

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Planungsbüro Ostholstein
für die Gemeinde Malente
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 20.02.2019
Mein Zeichen: VII 414-553.71-55-028
Meine Nachricht vom: /

nachrichtlich
Kreis Ostholstein
Der Landrat
- FD Bauordnung 6.63 -
- Straßenverkehrsbehörde -
23701 Eutin

LBV.SH
Niederlassung Lübeck
Jerusalemsberg 9
23568 Lübeck

EINGANG

23. März 2019

PLANUNGSBÜRO
OSTHOLSTEIN

20. März 2019

17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Malente hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Malente bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVObI. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15 m von der Kreisstraße 1 (K 1), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Dieses gilt entsprechend für den Kiesabbau und die abschirmenden Verwallungen und/oder Bepflanzungen an der K 1.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Anbauverbotsbestimmungen des StrWG ist nur bei Vorlage konkreter Detailplanunterlagen und entsprechender Prüfung der Belange der K 1 möglich.

2. Sofern eine bauliche Änderung der bestehenden Zufahrtssituation von dem Grundstück zur K 1 vorgesehen ist, sind dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Niederlassung Lübeck hierfür entsprechende prüffähige Planunterlagen zur Abstimmung vorzulegen.
3. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der K 1 nicht angelegt werden.
4. Zufahrten zu Kreisstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Für den Betrieb dieser Zufahrt als Verkehrserschließung der Kiesabbaufäche ist beim LBV.SH, Niederlassung Lübeck unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die gemäß §§ 21, 24 und 26 StrWG erforderliche Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach § 24 (3) StrWG auch die Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dieses gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.



KREIS OSTHOLSTEIN

KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

Der Landrat

Fachdienst Bauordnung
Bauleitplanung/TÖB-Stelle

An das
Planungsbüro Ostholstein
Bahnhofstr. 40
23701 Eutin

Geschäftszeichen
00923-19

Auskunft erteilt

Telefon
Fax
E-Mail

Datum
22.03.2019

Gemeinde: Malente

17. Flächennutzungsplanänderung

Bereich: Östlich von Sieversdorf, südlich der Kreisstraße 1, südlich der Grundschule
Ihr Schreiben/Zeichen vom:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Planungen würden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Boden,- Grundwasser- und Gewässerschutz
- Straßenverkehrsaufsicht
- Gesundheit
- Naturschutz
- Denkmalschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

Grundwasserschutz

Aus Sicht des Grundwasserschutzes gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Es ist weder ein Wasserschutzgebiet noch ein öffentliches Trinkwassereinzugsgebiet betroffen.

Ich bitte dennoch um die Beachtung folgender Hinweise:

- Auf Seite 12 der Begründung ist unter Punkt 5.1 ausgeführt, dass kein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist, da der Abbau von Kies im Trockenabbau erfolgt. Durch den Abtrag von Bodenmaterial liegt eine fiktive Benutzung des Grundwassers vor, weil die Maßnahme gemäß § 9 (2) Punkt 2 dazu

Fachdienst Bauordnung
Lübecker Straße 41
23701 Eutin
Telefon: 04521 788-0
Telefax: 04521 788-597
E-Mail: bauamt@kreis-oh.de

Öffnungszeiten
Mi. 13.30 – 16.00 Uhr
Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Kreishaus
Lübecker Straße 41
23701 Eutin
Telefon: 04521 788-0
Telefax: 04521 788-600
E-Mail: info@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Bankverbindung
Sparkasse-Holstein
IBAN:
DE 77 21352240 000000 7401
BIC: NOLADE21HOL

geeignet ist, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit herbeizuführen. In der Regel wird für den Kiesabbau im Trockenabbau ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durchgeführt, in dem Maßnahmen zu Schutz des Grundwassers festgelegt werden. Ich bitte also, die Aussage in der Begründung – dass hier kein wasserrechtliches Verfahren erforderlich ist - zu streichen.

- In der Planzeichnung fehlt in der Legende die Erklärung der Kennzeichnung der Flächen mit den unterschiedlich dicken Punkten. Hier sind lediglich die Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung erklärt. Die Erklärung für die ganze dicken Punkte und die feinen, dichten Punkte fehlt und erschließt sich auch nicht aus der Planzeichnung.
- In der Planzeichnung ist außerdem eine gestrichelte Linie als Anbauverbotszone angegeben. Da auf dieser Fläche künftig Kies abgebaut werden soll, gehe ich davon aus, dass es sich hier um eine Abbauverbotszone handelt. Sollte dies richtig sein, bitte ich um Korrektur.

Gewässerschutz

Aus Sicht des Gewässerschutzes gibt es keine Bedenken gegen das Vorhaben. Meine Belange sind in einem Trockenabbauvorhaben nicht betroffen. Hier ist vorrangig der Grundwasserschutz zu gewährleisten.

Allgemeines

1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung Landesplanung sowie an das Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht gelangt.
2. Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Ostholstein
z. Hd. Frau Schroedter
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 20.02.2019/
Mein Zeichen: fplan17-Malente-OH /
Meine Nachricht vom: /

EINGANG
18 März 2019
PLANUNGSBÜRO
OSTHOLSTEIN

Kreis Ostholstein
Der Landrat
Fachdienst Bauordnung
Untere Denkmalschutzbehörde
z.Hd. Frau A. Steputat
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Schleswig, den 14.03.2019

Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Malente für ein Gebiet östlich von Sieversdorf, südlich der Kreisstraße 1, südlich der Grundschule

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Schroedter,

auf der in einem archäologischen Interessensgebiet liegenden überplanten Fläche befindet sich ein Objekt aus der archäologischen Landesaufnahme (Urnenfriedhof LA 118). Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Ingo Clause (Tel.: 04321 – 418155, Email: ingo.clausen@alsh.landsh.de).

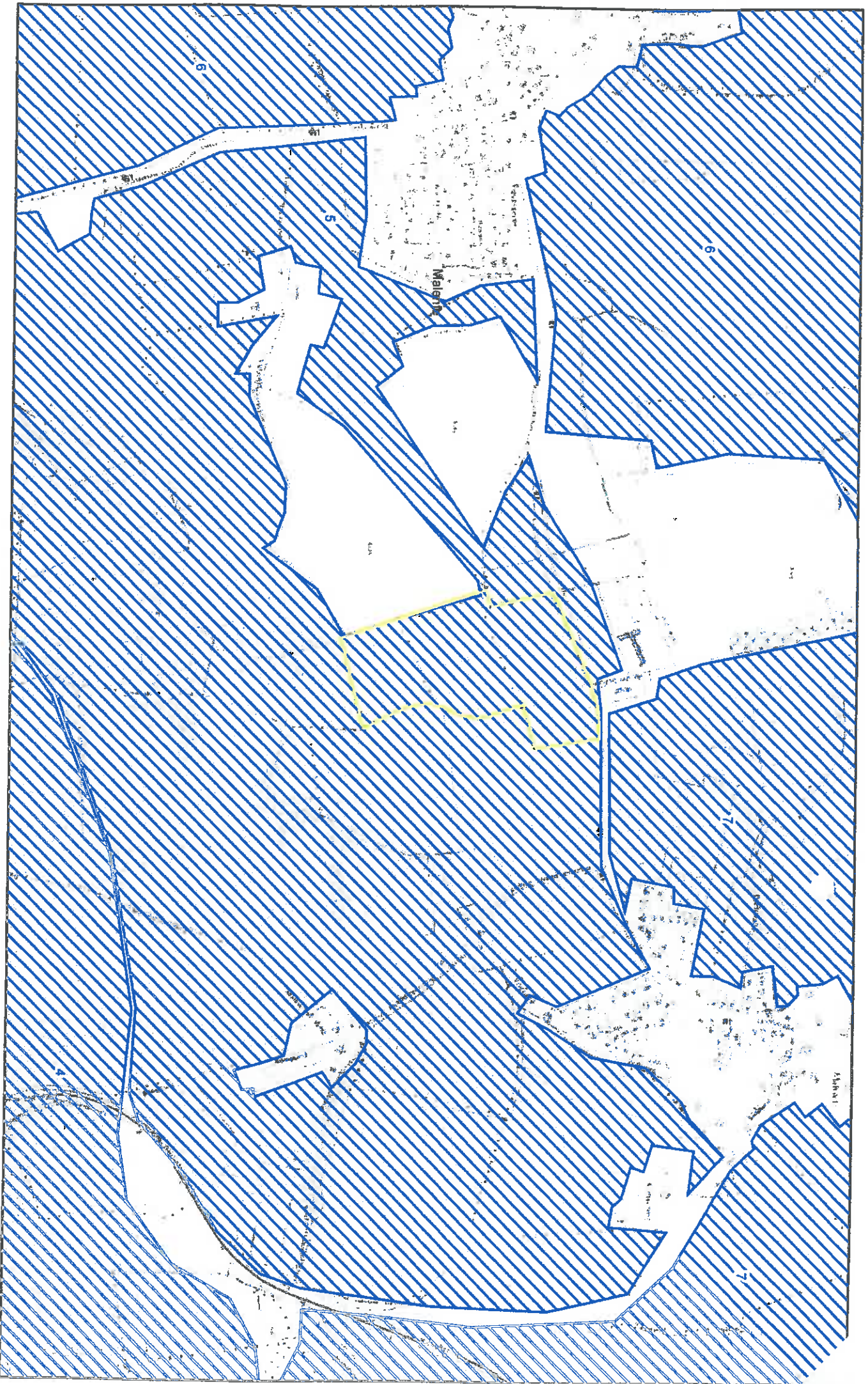
Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.


Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme

Gemeinde Malente

-  archäologisches Interessensgebiet
-  Planbereich



für den WBV SCHWENTINE
- Der Vorstand -
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Wasser- und Bodenverband OSTHOLSTEIN, Oberonstr. 1, 23701 Eutin

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

25. Februar 2019

EINGANG

25. Feb. 2019

PLANUNGSBÜRO
OSTHOLSTEIN

Ihre Nachricht vom
20.02.2019

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
III.LP.028-154

Gemeinde Malente: Aufstellung der 17. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Malente für ein Gebiet östlich von Sieversdorf, südlich der Kreisstraße 1, südlich der Grundschule

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Frau Schroedter,

gegen die o.g. Planung bestehen seitens des Wasser- und Bodenverbandes Schwentine keine Anregungen und Bedenken.

Der Wasser- und Bodenverband Schwentine ist in dem Plangebiet an keinem Gewässer betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Planungsbüro Ostholstein
Trenskamp 24
23611 Bad Schwartau

Schleswig-Holstein Netz AG
DN-OP
Behler Weg 15
24306 Plön
www.sh-netz.com

25. März 2019

Gemeinde Malente: Aufstellung der 17. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Malente für ein Gebiet östlich von Sieversdorf, südlich der Kreisstraße 1, südlich der Grundschule

Hier: Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingesandten Unterlagen wurden im Hinblick auf die Belange der Schleswig-Holstein Netz AG geprüft.

Aus unserer Sicht bestehen gegen die Aufstellung der 17. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Malente keine Bedenken.

Wir möchten jedoch vorsorglich darauf hinweisen, dass im nördlichen Bereich, parallel zur Kreisstraße 1, eine Gasleitung der öffentlichen Versorgung verläuft. Diese Leitung darf nicht überbaut, bzw. überpflanzt werden. Weiterhin ist darauf zu achten, dass bei Aufgrabungen in der Nähe der Trasse die Gasleitung in der Lage nicht gefährdet wird.

Bei Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Schleswig-Holstein Netz AG
Netzcenter Plön

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Matthias Boxberger

Vorstand:
Kirsten Fust
Dr. Joachim Kabs
Stefan Strobl

Sitz: Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HRB 8122 PI
USt-IdNr.: DE 267393355
Gläubiger-ID:
DE25ZZZ00000140072

HypoVereinsbank
IBAN DE52 2003
0000 0606 9823 12
BIC HYVEDEMM300

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnatschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431 / 93028, Fax: 0431 / 92047, eMail: AG-29@LNV-SH.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

EINGANG

23. März 2013

PLANUNGSBÜRO
OSTHOLSTEIN

Ihr Zeichen / vom

Unser Zeichen / vom
LAS_153 / 22.03.2019

Kiel, den 22.03.2019

Aufstellung der 17. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Malente

Hier: frühzeitige Beteiligung gemäß §4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, zu dem die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen:

Das gesamte Plangebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG). Jedoch fehlt der Verweis auf die Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Holsteinische Schweiz“ aus dem Jahr 1965. Damit im besagten Gebiet der Abbau von Rohstoffen erfolgen kann, muss eine Änderung der Verordnung durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein erfolgen. Denn nach §3 Abs. 1d der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Holsteinische Schweiz“ aus dem Jahr 1965, müssen Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt, von der Landesregierung bzw. der unteren Naturschutzbehörde genehmigt werden. Dies ist der Erläuterung anzufügen. Andernfalls greift § 26 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderem Schutzzweck zuwiderlaufen, verbietet.

Der kartographischen Darstellung des Planungsgebietes ist schwer zu entnehmen, welches Gebiet dem Abbau von Rohstoffen gilt und welches nicht. Eine deutlichere Abgrenzung der Flächen, zum Beispiel durch die Benennung der Flächen nach A und B oder durch eine Schraffierung mit unterschiedlichen Farben, sorgt für eine bessere Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit des geplanten Vorhabens. Fraglich ist, weshalb die 6,3 Hektar große Fläche, welche nicht dem Rohstoffabbau dienen soll, dem Vorhabengebiet angehört. Eine genauere Erläuterung dieser Tatsache ist den Unterlagen hinzuzufügen.

Die Nähe des Vorhabengebietes zur Grundschule Sieversdorf empfinden wir als problematisch. Der Abbau von Rohstoffen bringt für die Dauer der Abbauphase unter anderem Lärm- und Staubbelastungen mit sich. Besonders die Lärmbelastung im Hinblick auf die nah gelegene Schule sehen wir kritisch, denn durch Lärm und Erschütterungen wird die Konzentration der Schüler*innen gestört. In den Erläuterungen wird aufgeführt, dass ein „ausreichender Abstand“ zur Grundschule Sieversdorf erhalten bleibt. Da die Grundschule direkt gegenüber des Plangebietes liegt, ist fraglich, was als ausreichender Abstand angesehen wird. Dies ist genauer zu erläutern.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Grundschule und des Vorhandensein des LSG „Holsteinische Schweiz“ fordern wir eine Alternativprüfung anderer Flächen mit Eignung zum Rohstoffabbau.

Das Ziel, durch das Vorhaben die vorhandenen Knicklandschaften nicht zu beschädigen und einen Schutzstreifen zwischen dem oberen Rand der Abbauböschung und den Knicks von mindestens 5,0 Metern einzuhalten, bewerten wir als positiv. Wir weisen darauf hin, dass der Schutzstreifen mit geeigneten Mitteln - auch optisch - gegenüber den umliegenden Flächen abzugrenzen ist. In dem Knickschutzstreifen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Ferner dürfen dort weder Materialien gelagert, noch Bodenverdichtungen, Bodenaufschüttungen oder Bodenabgrabungen vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen